

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00711 vom 18. Januar 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00711

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00711 du 18 janvier 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00711 del 18 gennaio 2019

Regeste

Entzug des Führerausweises | Reformatio in peius. Rechtliches Gehör. Die Sicherheitsdirektion rechnete dem Beschwerdeführer bei der Festlegung der tatsächlichen Dauer seines Führerausweisentzugs einen kürzeren Zeitraum an, während welchem sein Führerausweis bereits beim Strassenverkehrsamt hinterlegt gewesen sei, als im erstinstanzlichen Entscheid. Dieses Vorgehen wurde dem Beschwerdeführer nicht vorgängig angekündigt (E. 2.1). Eine reformatio in peius ist nur zulässig, wenn die betroffene Partei vorgängig darüber informiert und ihr Gelegenheit eingeräumt wird, hierzu Stellung zu nehmen und ihr Rechtsmittel gegebenenfalls zurückzuziehen. Dies wurde vorliegend unterlassen; der Sicherheitsdirektion ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs anzulasten (E. 2.2). Ein Rückzug des Rekurses an die Sicherheitsdirektion kann vor Verwaltungsgericht nicht mehr nachgeholt werden; eine Heilung der Gehörsverletzung kommt von vornherein nicht in Betracht (E. 2.3). Kostenaufgabe nach dem Verursacherprinzip (E. 3.1). Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen administrative Massnahmen im Strassenverkehr findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG). Die Behandlung entsprechender Beschwerden erfolgt durch den Einzelrichter (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 1 VRG), sofern sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Kammer zur Beurteilung überwiesen werden (Abs. 2). Da vorliegend kein Anlass für eine Überweisung besteht, ist der Entscheid durch den Einzelrichter zu fällen.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ist in ihrer Entzugsverfügung vom 13. März 2018 davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer seinen Führerausweis im Januar 2017 und Februar 2017 hinterlegt hatte. Die Vorinstanz erwog, dies sei nicht erwiesen, und rechnete die Monate Januar 2017 und Februar 2017 bei der Festsetzung der tatsächlichen Entzugsdauer nicht mehr an. Indem die Vorinstanz diesen Zeitraum im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin nicht mehr an die Entzugsdauer anrechnete, nahm sie eine reformatio in peius vor; sie verpflichtete den Beschwerdeführer zu einer zwei Monate längeren tatsächlichen Hinterlegung. Dieses Vorgehen wurde dem Beschwerdeführer, im Gegensatz zur beabsichtigten Erhöhung der Entzugsdauer von sechs auf acht Monate, nicht vorgängig angekündigt.

E. 2.2

Eine Schlechterstellung ist nach der Rechtsprechung nur zulässig, wenn die recurrierende Partei vorgängig über die beabsichtigte Schlechterstellung informiert und ihr zuvor Gelegenheit eingeräumt wurde, hierzu Stellung zu nehmen. Dieser Grundsatz ergibt sich direkt aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV). Aus dem Fairnessgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) folgt zudem die Verpflichtung der Behörde, die von der Schlechterstellung bedrohte Partei ausdrücklich auf die Möglichkeit des Rückzugs des Rechtsmittels hinzuweisen (vgl. zum Ganzen BGE 131 V 414 E. 1; BGE 122 V 166 E. 2; VGr, 10. Juli 2013, VB.2012.00015, E. 10.2). Dies wurde vorliegend unterlassen, weshalb der Vorinstanz eine Verletzung des rechtlichen Gehörs anzulasten ist (Alain Griffel in: ders. [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014, § 27 N. 18). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Wird er verletzt, ist der betreffende Entscheid grundsätzlich unabhängig davon, ob er inhaltlich richtig ist oder nicht, aufzuheben (BGE 127 V 431 E. 3d/aa; 127 I 128 E. 4d; 126 V 130 E. 2b; VGr, 9. Mai 2012, VB.2012.00052, E. 3.2).

E. 2.3

Durch die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer geplanten reformatio in peius soll dem Betroffenen namentlich die Möglichkeit gegeben werden, sein Rechtsmittel zurückzuziehen und damit eine Verschlechterung seiner Rechtsposition zu verhindern (s. o. E. 2.2). Ein Rückzug des Rekurses an die Sicherheitsdirektion kann vor Verwaltungsgericht offensichtlich nicht mehr nachgeholt werden, weshalb von vornherein keine Heilung der Gehörsverletzung in Betracht kommt.

E. 2.4

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache ist gestützt auf § 64 Abs. 1 VRG an die Sicherheitsdirektion zurückzuweisen; dies zur Ansetzung einer kurzen Nachfrist für eine Stellungnahme betreffend die reformatio in peius hinsichtlich der vorgesehenen Nichtanrechnung der Monate Januar und Februar 2017 an die bereits erfolgte Entzugsdauer.

E. 3.1

Gemäss § 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG sind die Kosten nach dem Unterliegerprinzip oder dem Verursacherprinzip den am Verfahren Beteiligten aufzuerlegen. In Ausnahmefällen kommt es in Betracht, der Vorinstanz gestützt auf das Verursacherprinzip die Kosten aufzuerlegen. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation wurde von der Praxis namentlich bejaht, wenn die Aufhebung eines Entscheids im Rechtsmittelverfahren allein auf Verfahrensfehler der Vorinstanz wie etwa eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zurückgeht (siehe zum Ganzen Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 48, 59; VGr, 10. September 2012, VB.2012.00393, E. 3.5 mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend der Fall. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahrenskosten der Vorinstanz aufzuerlegen. Über die Verlegung der Rekurskosten wird die Sicherheitsdirektion im zweiten Rechtsgang zu entscheiden haben.

E. 3.2

Schliesslich ist die Sicherheitsdirektion zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Angemessen erscheint eine solche von Fr. 1'000.-.

E. 4

Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass ein Rückweisungsentscheid nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Zwischenentscheid darstellt, der nur angefochten werden kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 erfüllt sind (BGE 133 II 409 E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.